

**VERORDNUNG (EG) Nr. 609/97 DER KOMMISSION**

vom 7. April 1997

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 536/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1427/96<sup>(4)</sup>, sind die allgemeinen Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste festgelegt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1056/96<sup>(6)</sup>, enthält die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

Bestimmte Hinweise bei Tafelweinen, die mittels einer geographischen Angabe bezeichnet werden, sind in Italien bereits anerkannt bzw. im Vereinigten Königreich beantragt worden. Die Angaben „Indicazione geografica tipica“ für italienischen Wein und „Regional Wine“ für englischen und walisischen Wein sind mit der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 bereits für Italien und das Vereinigte Königreich anerkannt worden. Damit diese Bezeichnungen als Verkaufsbezeichnungen für Tafelweine, die mittels einer geographischen Angabe bezeichnet werden, in diesen Ländern verwendet werden können, sind sie in Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 aufzunehmen.

Für Deutschland wurde die traditionelle spezifische Bezeichnung „Qualitätswein garantierten Ursprungs“ für bestimmte Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (Q.b.A.) anerkannt durch Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine

bestimmter Anbaugebiete<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1426/96<sup>(8)</sup>. Damit diese Bezeichnung als Verkehrsbezeichnung eines Qualitätsweins b.A. verwendet werden kann, ist sie in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 aufzunehmen.

Für bestimmte Tafelweine mit geographischer Angabe sowie spanische und italienische Qualitätsweine b.A. sind traditionelle Bezeichnungen anerkannt worden. Damit diese Bezeichnungen als fakultative Bezeichnungen bei der Etikettierung dieser Weine verwendet werden können, sind sie in Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 aufzunehmen. Außerdem ist vorzusehen, daß bestimmte traditionelle italienische Bezeichnungen nur für Qualitätsweine b.A. verwendet werden.

Bestimmte traditionelle Bezeichnungen werden auf dem Etikett der österreichischen Weine auf eine Weise angegeben, an die die Verbraucher gewöhnt sind. Daher sind diese österreichischen Bezeichnungen in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 aufzunehmen.

Angaben über die Weinbaubedingungen, die einem Wein zugrunde liegen, gegebenenfalls einschließlich der Rebsorte, sind nützlich und interessant für den Verbraucher. Diese Angaben dürfen jedoch nicht auf dem Etikett, das die vorgeschriebenen Angaben enthält, und auch nicht in demselben Sichtfeld stehen. Um Mißbräuche bei der Angabe der Rebsorten zu vermeiden, ist insbesondere vorzuschreiben, daß sie innerhalb eines Textes in Schriftzeichen einheitlicher Art und Größe wie der übrige Text anzugeben sind.

In den Fällen gemäß Artikel 40 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 ist zu vermeiden, daß die Einführung eines neuen Qualitätsweins b.A. beim Verbraucher zu Verwechslungen mit bestimmten bekannten Marken führt. Daher ist festzulegen, wie der Name des bestimmten Anbaugebiets in diesem Fall auf dem Etikett anzugeben ist.

Südafrika, Argentinien, Chile, Ungarn, Neuseeland und Uruguay haben eine Anpassung des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 beantragt. Es erscheint gerechtfertigt, diesen Anträgen stattzugeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1997, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 232 vom 9. 8. 1989, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 24. 7. 1996, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 309 vom 8. 11. 1990, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 13. 6. 1996, S. 15.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 22. 3. 1987, S. 59.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 24. 7. 1996, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2

- wird die Angabe „vino tipico“ durch die Angabe „indicazione geografica tipica“ ersetzt;
- wird nach der Angabe „vinho regional“ die Angabe „regional wine“ eingefügt.

2. In Artikel 2 Absatz 2

- wird die Angabe „vino tipico“ durch die Angabe „indicazione geografica tipica“ ersetzt;
- wird nach der Angabe „vinho regional“ die Angabe „regional wine“ eingefügt.

3. In Artikel 3 Absatz 1

1. Unterabsatz 1 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— ‚Qualitätswein‘, ‚Qualitätswein garantierten Ursprungs‘ und ‚Qualitätswein mit Prädikat‘.“

2. In Unterabsatz 2 erster Satz werden die Worte „erster und vierter Gedankenstrich“ durch die Worte „erster, vierter und achter Gedankenstrich“ ersetzt.

3. In Unterabsatz 3 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— ‚Q.b.A.‘, ‚Q.g.U.‘ und ‚Q.b.A.m.P.‘.“

4. In Artikel 3 Absatz 3

1. Buchstabe c) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— ‚Klassisch oder Klassisches Ursprungsgebiet‘. Diese Angaben sind den Qualitätsweinen b.A. ‚Alto Adige‘ und ‚Südtirol‘ vorbehalten.“

2. Buchstabe e) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— ‚Clásico‘.“

5. In Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1

- wird die Angabe „vino tipico“ durch die Angabe „indicazione geografica tipica“ ersetzt;
- wird nach der Angabe „vinho regional“ die Angabe „regional wine“ eingefügt.

6. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— ‚Vino novello‘ oder ‚novello‘.“

7. In Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c) wird der letzte Gedankenstrich gestrichen.

8. In Artikel 14 Absatz 3

1. Buchstabe c)

- 1.1. werden folgende Gedankenstriche angefügt:

„— ‚ramie‘,  
— ‚rébola‘,  
— ‚fiori d'arancio‘,  
— ‚governo all'uso toscano‘,  
— ‚torcolato‘,  
— ‚flétri‘,  
— ‚annoso‘.“

- 1.2. wird der Gedankenstrich „vino novello“ durch den Gedankenstrich

„— ‚vino novello‘ oder ‚novello‘“ ersetzt;

2. Buchstabe d) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— ‚sobremadre‘.“

9. In Artikel 14 Absatz 5 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

„Der vorstehende Unterabsatz gilt nicht für die Angabe der Begriffe ‚Hock‘, ‚Claret‘, ‚Moseltaler‘, ‚Heuriger‘, ‚Schilcher‘ und ‚Bergwein‘.“

10. In Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird der zweite Gedankenstrich gestrichen.

11. In Artikel 17 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Angaben

— zu den natürlichen oder technischen Weinbaubedingungen, die diesem Wein zugrunde liegen, gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89,

— zu den natürlichen oder technischen Weinbaubedingungen, die diesem Wein zugrunde liegen, sowie gegebenenfalls zu den verwendeten Rebsorten, selbst wenn es sich um drei oder mehr Sorten handelt, sofern in diesem Fall die angegebenen Rebsorten mindestens 85 % der für die Bereitung des betreffenden Weins insgesamt verwendeten Rebsorten ausmachen, gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe h), Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe t) und Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe p) der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89

dürfen nicht auf demselben Teil des Etiketts oder in demselben Sichtfeld stehen wie die obligatorischen Angaben. Werden die Namen der Rebsorten angegeben, so muß dies innerhalb eines Textes in Schriftzeichen einheitlicher Art und Größe wie der übrige Text geschehen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Angaben müssen sich auf einen nachprüfbaren Sachverhalt beziehen.“

12. Folgender Artikel 23a wird eingefügt:

*„Artikel 23a*

In den Fällen gemäß Artikel 40 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 müssen die zur Bezeichnung der Qualitätsweine b.A. verwendeten Namen der bestimmten Anbauggebiete oder der geographischen Einheiten in Schriftzeichen derselben Größe auf dem Etikett angegeben werden wie die Angaben gemäß Artikel 15 Absatz 7 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 823/87.

Besteht der Name des bestimmten Anbaugebiets oder der geographischen Einheit aus mehreren Worten, so muß diese zusammengesetzte Bezeichnung auf dem Etikett in derselben Zeile in Schriftzeichen einheitlicher Art und Größe angebracht werden.“

13. In Artikel 26 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von den Unterabsätzen 2 und 3 gilt folgendes: Liegt der Beginn der Anwendung der Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen vor dem Inkrafttreten der Verordnung, mit dem diese Änderung eingeführt wurde, so werden die in diesen Unterabsätzen genannten Zeiträume ab dem Datum des Inkrafttretens der genannten Änderung gerechnet.“

14. Die Anhänge I, III und IV werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

I. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 wird wie folgt geändert:

Titel „4. Österreich“ wird gestrichen.

II. Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 wird wie folgt geändert:

1. In Titel „8. Portugal“:

a) werden folgende Rebsortennamen und ihre Synonyme eingefügt:

Name, unter dem die Rebsorte in der Rebsortenklassifizierung für die betreffende Verwaltungseinheit angegeben ist	Zulässige Synonyme Allgemein
„Moscatel Nunes Moscatel de Bago Miúdo  Moscatel Tinto	Moscatel Branco Moscatel do Douro Moscatel Galego Moscatel Galego Tinto“

b) wird der Sortenname „Moscatel do Douro“ gestrichen.

2) In Titel „9. Österreich“, erhalten die Fußnoten <sup>(1)</sup>, <sup>(2)</sup> und <sup>(3)</sup> folgende Fassung:

„<sup>(1)</sup> Für einen Übergangszeitraum bis zum 16. November 2000 darf das Synonym ‚Feinburgunder‘ verwendet werden.

„<sup>(2)</sup> Innerhalb Österreichs darf für einen Übergangszeitraum bis zum 16. November 2000 das Synonym ‚Riesling X Sylvaner‘ verwendet werden.

„<sup>(3)</sup> Innerhalb Österreichs darf für einen Übergangszeitraum bis zum 16. November 2000 das Synonym ‚Muskat-Sylvaner‘ verwendet werden.“

III. Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 wird wie folgt geändert:

1. In Titel 1 „Südafrika“:

a) wird folgender Rebsortenname eingefügt:

„Malbec“;

b) wird der Rebsortenname „Cinsault“ jeweils nach Cinsaut eingefügt.

2. In Titel 3 „Argentinien“ wird folgender Rebsortenname eingefügt:

„Sangiovese“.

3. In Titel 7 „Chile“:

a) werden folgende Rebsortennamen eingefügt:

„Mourvedre“

„Petit Verdot“

„Pinot Gris“

„Sangiovese“

„Sauvignon Blanc“

„Sirah“

„Viognier“

„Zinfandel“;

b) werden folgende Rebsortennamen und ihre Synonyme gestrichen:

In der Gemeinschaft zugelassener Sortenname	Zugelassenes Synonym
„Moscato Ottonel Moscateles im allgemeinen Ugni blanc Verdot Carignane Pais	Moscato, Muscadel Trebiano  Cariñana Criolla, Mission“

## 4. In Titel 11 „Ungarn“ werden folgende Rebsortennamen und ihre Synonyme eingefügt:

In der Gemeinschaft zugelassener Sortenname	Zugelassenes Synonym
„11. UNGARN	
Bianca	
Chardonnay	Chardonnay blanc
Chasselas	Gutedel
Cserszegi füsceres	
Ezeriurtu	
Izsaki	
Jubileum 75	
Karat	
Korai piros veltelini	Frühroter Veltiner
Kunleany	
Matraï muskotali	
Oremus	
Ottonel muskotaly	Muskat-Ottonel
Pinot blanc Feher burgundi	Weißburgunder
Rajnai rizling	Rheinriesling, Weißer Riesling
Müller-Thurgau	
Sarga muskotaly	Gelber Muskateller, Muscat blanc, Yellow Muscat
Taltos	
Tramini, Piros tramini, Fuszeres tramini	Gewürztraminer Roter Traminer Perle de Zala
Zalagyöngye	
Zefir	
Zengo	
Zenit	
Bibor Kadarka	
Blauburger	
Karmin	
Blauer Portugieser	Portugieser
Magyar frankos	
Medina	
Pinot noir	Kék burgundi, Blauer Spätburgunder, Spätburgunder
Zöld szivani	Sylvaner, Grüner Sylvaner“
Rubintos	
Turan	

## 5. Titel 14 „Neuseeland“ erhält folgende Fassung:

In der Gemeinschaft zugelassener Sortenname	Zugelassenes Synonym
„14. NEUSEELAND	
Abouriou	
Aleatico	
Aligote	
Arnsburger	
Arriloba	
Bacchus	
Bastardo di Menudo	
Blauburger	
Cabernet Franc	
Cabernet Sauvignon	Cabernet
Carignan	
Chancellor	
Chenel	

In der Gemeinschaft zugelassener Sortenname	Zugelassenes Synonym
Chardonnay	Pinot Chardonnay
Chasselas	
Chenin Blanc	Chenin
Chenin noir	
Cinsault	Black Malvoisie
Crouchen	
Dolcetto	
Domina	
Dunkelfelder	
Durif	
Ehrenfelser	
Faber	
Flora	
Folle Blanche	
Freisamer	
Frühe Madeleine	
Furmint	
Gamay Noir	
Gamay Teinturier	
Gewürztraminer	
Goldburger	
Grenache	
Gutenborner	
Hans Rose	
Harslevelu	
Helena	
Helfensteiner	
Heroldrobe	
Jubilaumsrebe	
Kerner	
Kolor	
Limberger	
Macebo	
Malbec	
Mourvedre	
Melon	
Merlot	
Meslier Rose	
Mission	
Mission Seedling	
Mondeuso	
Moriot Muscat	
Müller Thurgau	
Muscadelle	
Muscat	
Muscat Blanc	
Muscat Dr. Hogg	
Muscat Noir	
Muscat Ottonel	
Muscat Rouge	
Nebbiolo	
Neuburger	
Noblessa	
Nobling	
Optima	
Oraniensteiner	
Osteiner	
Palomino	
Pedro Ximenes	
Perle	

In der Gemeinschaft zugelassener Sortenname	Zugelassenes Synonym
Petit Verdot	
Pinot Blanc	
Pinot Gris	
Pinot Meunier	Meunier
Pinot Noir	
Pinotage	
Pirovano	
Plavac	
Pontac	
Posip	
Poulsart Blanc	
Rabaner	
Raboso	
Red Veltliner	
Refosco	
Reichensteiner	
Riesling	White Riesling, Rhine Riesling
Rkazitelli	
Rotburger	
Sangiovese	
Sauvignon blanc	Sauvignon Fumé Blanc
Scheurebe	
Schönburger	
Semillon	
St Laurent	
Sylvaner	
Syrah	Shiraz, Sirah*
Tannat	
Ugni Blanc	
Valdiguie	
Veltliner	
Verdelho	
Wittberger	
Würzer	
Zinfandel	
Zweigeltrebe	

6. Titel „19. Slowakische Republik“ wird durch Titel „18a. Slowakische Republik“ ersetzt.

7. In Titel 21a. „Uruguay“, wird folgender Rebsortenname eingefügt:  
„Viognier“.